1305/47

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (483 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (3. Arbeitspflichtgesetznovelle).

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage (483 der Beilagen) in seiner Sitzung vom 19. November 1947 in Verhandlung gezogen.

Obgenannte Regierungsvorlage sieht eine Verlängerung des bestehenden Arbeitspflichtgesetzes bis zum 31. Dezember 1948 vor.

Mit Ausnahme des Abgeordneten Elser, der den grundsätzlich ablehnenden Standpunkt seiner Partei zur Frage der Arbeitspflicht wiederholte, anerkannte der Ausschuß die Notwendigkeit zur Verlängerung des Gesetzes, da die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz seinerzeit beschlossen wurde, unverändert weiter bestehen.

Aus den Berichten der Landesarbeitsämter ergibt sich, daß das Arbeitspflichtgesetz nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in Anwendung gebracht worden ist. Die Zahl der in den Monaten Jänner bis September 1947 durchgeführten Arbeitsverpflichtungen beträgt insgesamt 5448. Das Hauptkontingent stellt die Gruppe der Hilfsarbeiter, die zusammen 2512 Personen betragen, woraus sich ergibt, daß sich die durch das Arbeitspflichtgesetz in Arbeit gebrachten Arbeitskräfte vor allem aus dem Kreise der belasteten Nationalsozialisten und den DP's rekrutieren. Die Zahl der aus Betrieben heraus verpflichteten Arbeitskräfte fällt überhaupt nicht ins Gewicht.

Zur Klarstellung des Anwendungsgebietes des Gesetzes wird im § 1 nach der Zitierung Bundesgesetzblatt 8/47 „und vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25" hinzugefügt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat der Verlängerung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1948 gegen die Stimme des Abgeordneten Elser zugestimmt und stelle den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes (483 der Beilagen) mit der beantragten Änderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. November 1947.

Hillegeist,
Berichterstatter.

Böhm,
Obmann.

/.

Bundesverfassungsgesetz vom 1947, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (3. Arbeitspflichtgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 16, Abs. (1), des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Februar 1946 über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte, B. G. Bl. Nr. 63 (Arbeitspflichtgesetz), in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 132, vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 8/47, und vom 6. Februar 1947, B. G. Bl. Nr. 25, sind die Worte „31. Dezember 1947" durch die Worte „31. Dezember 1948" zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.